



FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.11.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Götzens erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs und der dazugehörigen Einrichtungen Friedhofsbenutzungsgebühren für die Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte, Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Einräumung Benützungsrecht

(1) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) eines Einzel-Erdgrabes hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von € 400,00 ein.

(2) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) eines Doppel-Erdgrabes hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von € 600,00 ein.

(3) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) eines Urnen-Einzelgrabes (bis zu 2 Urnen) in der Urnenwand, alter Friedhofsteil im Nordwesten der Pfarrkirche, hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von € 1.200,00 ein.

(4) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) eines Urnen-Doppelgrabes (bis zu 4 Urnen) in der Urnenwand, alter Friedhofsteil im Nordwesten der Pfarrkirche, hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von € 1.500,00 ein.

(5) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) eines Urnengrabes in der Urnenwand, neuer Friedhofsteil im Süden der Pfarrkirche, hebt die Gemeinde Götzens einmalige Gebühr von € 400,00 ein.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) ein Einzel-Erdgrab Euro | € 55,- |
| b) ein Doppel-Erdgrab Euro | € 85,- |
| c) ein Urnengrab Euro | € 30,- |

§ 4 Graberrichtungsgebühren

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (Einzel- oder Doppelgrab) bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt € 600,00.

(2) Für die Öffnung und Schließung eines Erdgrabes für eine Urnenerdbestattung bei bestehenden Grabstätten wird bei jeder Beisetzung ein Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt € 60,00.

(3) Für die Herstellung der Verschlussplatte bei allen Urnengräbern wird eine einmalige Graberrichtungsgebühr vorgeschrieben. Dieser Betrag kann je nach Arbeitsaufwand und Anzahl der zu gravierenden Buchstaben und Zeichen variieren. Die Vorschreibung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

§ 5 Sonstige Gebühren

Für Umlegungen, Exhumierungen o.ä. werden, soweit die Gemeinde Götzens bei der Durchführung tätig wird, die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten weiterverrechnet. Weiters gelten die vorstehenden Sätze der §§ 2,3 und 4 sinngemäß.

§ 6 Gebührenschildner und Entstehung der Gebührenschild

(1) Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

(2) Die Gebührenschildpflicht gemäß §§ 2 und 3 entsteht zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte.

Für das Jahr, in dem das Benützensrecht eingeräumt wird, ist keine jährliche Gebühr zu entrichten. Der Gebührensanspruch der Gemeinde Götzens entsteht somit am 01. Jänner des dem Erwerb des Benützensrechtes folgendes Jahres für dieses.

(3) Die Gebührenschildpflicht gemäß §§ 4 und 5 entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensverordnung vom 13.11.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Singer

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 03.12.2021	Zur Kenntnis genommen am: 28.12.2021
Abgenommen am: 20.12.2021	Zahl: G-70312/1/19-2021
Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.	
Der Bürgermeister:	
Josef Singer e.h.	